

Jugendhilfeausschuss-Sitzung am 15.10.2014		Stimmberechtigte Mitgliederzahl:	10
		<i>davon anwesend:</i>	-
		Beratende Mitglieder:	14
		<i>davon anwesend:</i>	-
<i>-öffentlicher Teil-</i>		Abstimmungsergebnis	
TOP: 3	Sache / Beschluss	Dafür	Dagegen
		-	-
			Enthaltung
			-

**Zuwendung für die Einrichtung von Jugendräumen
hier: Jugendraum in der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg**

Beschlussvorlage:

Die Ortsgemeinde Neunkirchen möchte in den Räumen der Feuerwache einen Jugendraum einrichten. Im Rahmen der Dorferneuerung soll der Raum für die Bedürfnisse der Jugend ausgebaut werden.

Den Jugendlichen sollen damit Perspektiven für die Freizeitgestaltung und zugleich ein aktives Mitwirken im Gemeindegesehen geboten werden. In die Planung des Jugendraumes sind die Jugendlichen mit eingebunden. Die Konzeption zur Betreibung des Jugendraums wird mit der Fachkraft der Verbandsgemeinde Altenglan abgestimmt und von dort begleitet.

Die zu finanzierenden Kosten für die Erstausrüstung belaufen sich auf 5.550,00 €. Die Ortsgemeinde beantragt für die Einrichtung des Jugendraumes eine Landeszuwendung in Höhe von 5.000,- €. Voraussetzung für eine Landesförderung ist die angemessene Beteiligung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Ortsgemeinde leistet selbst laut ihrem Antrag eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50,- Euro und übernimmt die Unterhaltung der Räumlichkeiten.

Die Verwaltung empfiehlt, der Ortsgemeinde Neunkirchen, wie für Jugendräume anderer Gemeinden, einen Zuschuss von 10 % der vom Land anerkannten zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,00 €, zu gewähren. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2014 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Bemühungen der Ortsgemeinde Neunkirchen zur Einrichtung und Organisation eines Jugendraumes zu unterstützen und gewährt einen Zuschuss von ca. 10% der anerkannten zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,00 €. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Dorferneuerungsmittel und der kommunalaufsichtlichen Genehmigung für den Ausbau des Jugendraumes sowie der anteiligen Rückzahlung, falls der Jugendraum vor Ablauf von sieben Jahren für andere Zwecke genutzt wird sowie